

**3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. Im § 6 „Benutzungszwang“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine Öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs.1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen“ Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Buchstabe „f“ wird in Buchstabe „g“ und Buchstabe „e“ in Buchstabe „f“ umbenannt.  
Buchstabe e wird mit folgendem Text eingefügt:

„e) entgegen § 6 Absatz 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet“

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

  
Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

  
Axel Witte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung